

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie Sie wissen, war es bisher schon schwierig, einen Termin bei einem Facharzt für Psychiatrie zu bekommen. Da Herr Dr. med. Dipl. Psych. H. Reimann Ende März 2019 seine kassenärztliche Tätigkeit beendet und keine Nachfolgerin oder Nachfolger gefunden hat, wird die Situation noch dramatischer. Weder ich noch meine beiden Kolleginnen in Balingen und Hechingen werden die Patient\*Innen von ihm auffangen können. Wir möchten Sie deswegen auf ein Ihnen wahrscheinlich bekanntes Angebot aufmerksam machen, mit dem Sie Patient\*Innen von Dr. Reimann, die sich in Ihrer Behandlung befinden, in der nächsten Zeit etwas besser unterstützen können.

Für psychisch schwerer kranke Patienten gibt es seit dem Jahr 2002 ein besonderes Hilfsangebot: **Soziotherapie**. Damit werden die Patienten dabei unterstützt, selbstständig ambulante Therapieangebote in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört das Aufsuchen eines Arztes oder Psychotherapeuten ebenso wie das Wahrnehmen von veranlassten Leistungen wie Heilmitteln. Kurzum: Es geht darum, schwer psychisch Kranken zu helfen, möglichst eigenständig zu leben und Krankenhausaufenthalte zu vermeiden.

Die wichtigsten Informationen haben wir Ihnen im Folgenden zusammengestellt. Wir bieten dazu aber auch **eine kostenfreie Fortbildung** an:

**Am Mittwoch, den 20.3.2019 von 19.30-21.30 Uhr**  
**Im Gemeindepsychiatrischen Zentrum, Schwanenstr. 19, Balingen**  
**Anmeldung bitte unter 07433/99810-00**

**Die Akkreditierung der Fortbildung ist bei der Landespsychotherapeutenkammer B.-W. beantragt**

Schwer psychisch Kranke sind häufig nicht in der Lage, ihren Alltag zu organisieren und selbstständig Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie leiden unter Fähigkeitsstörungen wie Kontaktstörungen und dem Verlust sozialer Bezüge. Soziotherapie kann in solchen Fällen eine wertvolle Unterstützung sein. Die Betroffenen werden meist über Monate von einem Soziotherapeuten begleitet – immer in enger Absprache mit dem behandelnden Arzt oder Psychotherapeuten. Soziotherapeuten sind Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogen oder auch Fachkrankenpfleger für Psychiatrie, die angestellt im Sozialpsychiatrischen Dienst arbeiten. Sie werden von den jeweiligen Landesverbänden der Krankenkassen für die ambulante Soziotherapie zugelassen und schließen mit diesen einen Vertrag. Dafür müssen sie bestimmte Anforderungen nachweisen, zum Beispiel Berufserfahrung im ambulanten und stationären Bereich. Diese helfen den Klienten durch gezieltes Training und Motivierungsarbeit, psychosoziale Defizite abzubauen und die erforderlichen Therapiemaßnahmen zu akzeptieren und selbstständig zu nutzen. Die schwer psychisch kranken Menschen sollen ermutigt und zum eigenen Handeln befähigt werden, damit sie ihrer Umwelt weniger machtlos ausgesetzt sind und mit ihrer Erkrankung besser umgehen können („Empowerment“). So sollen Aufenthalte im Krankenhaus vermieden oder verkürzt werden.

Niedergelassene Ärzte bestimmter Fachgruppen – und seit 2018 auch Psychologische Psychotherapeuten – dürfen Soziotherapie verordnen. Der Facharzt beziehungsweise Psychotherapeut muss die Schwere der Beeinträchtigung feststellen und bei der Verordnung von Soziotherapie angeben. Anhand der sogenannten GAF-Skala soll die Beeinträchtigung quantifiziert werden. (siehe Anlage). Bei allen F-Diagnosen ist Soziotherapie möglich, wenn der GAF-Wert kleiner 40 ist.

Im Rahmen der Verordnung von Soziotherapie durch den Facharzt oder Psychotherapeuten, erstellt in der Regel der Soziotherapeut einen Betreuungsplan, der Basis der Therapie ist. Diesen Plan stimmt der Soziotherapeut mit dem Verordner und dem Patienten ab – alle unterschreiben. In regelmäßigen Abständen werden Therapieverlauf und -ziele von allen Beteiligten beraten und der Plan gegebenenfalls vom Soziotherapeuten angepasst. Der Betreuungsplan enthält neben therapeutischen Maßnahmen, zeitlicher Strukturierung und Prognose vor allem auch die erforderlichen Teilschritte und Therapieziele.

Soziotherapie wird auf dem Formular 26 verordnet. Arzt beziehungsweise Psychotherapeut und Soziotherapeut erhalten jeweils einen Durchschlag. Das Original wird für die Genehmigung zusammen mit dem Betreuungsplan (Formular 27) bei der Krankenkasse des Patienten eingereicht.

Es dürfen pro Patienten insgesamt 120 Stunden Soziotherapie innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren verordnen. Nach Ablauf von drei Jahren kann erneut Soziotherapie verordnen werden – auch bei gleicher Krankheitsursache. Das Gesamtkontingent von 120 Stunden wird in einzelnen Schritten bis maximal 30 Therapieeinheiten abgerufen. Dabei dürfen immer nur so viele Einheiten verordnet werden, wie nötig sind, um festzustellen, dass die im Betreuungsplan festgehaltenen Therapieziele erreicht wurden oder eben nicht. Zur Abklärung der Therapiefähigkeit des Patienten können zunächst Probestunden verordnet werden – bis zu fünf (Formular 26). Sie dienen auch dazu, den Betreuungsplan zu erstellen (Formular 27).

Ärzte und Psychotherapeuten benötigen für die Verordnung von Soziotherapie eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Dafür stellen sie bei ihrer KV einen „Antrag auf Abrechnungsgenehmigung zur Verordnung von Soziotherapie“. Darauf müssen sie unter anderem Einrichtungen angeben, mit denen sie kooperieren (hier: Verein für gemeindenahe Psychiatrie im Zollernalbkreis e.V.). Erst wenn die Genehmigung der KV vorliegt, darf Soziotherapie verordnet und zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden.

Die Verordnung von Soziotherapie (GOP 30810 und 30811) wird extrabudgetär und außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, somit zu festen Preisen vergütet.

Sollten Sie weitere Fragen haben könne Sie sich gerne an Frau Dipl. Psych. Soz. päd. Sabine Sperber wenden.

Tel.: 07433 99810-16 [sabine.sperber@gemeindenahepsychiatrie-zak.de](mailto:sabine.sperber@gemeindenahepsychiatrie-zak.de)

*Mit kollegialen Grüßen*

*Hubertus Hecker*

*Sabine Sperber*

*Dr. Marlene Klingspiegl*

*Wolfgang Markowis*

Quellen:

- Soziotherapie. HINWEISE ZUR VERORDNUNG. FÜR ÄRZTE UND PSYCHOTHERAPEUTEN. Kassenärztliche Bundesvereinigung